

Statuten der Caritas Zürich

I. Name und Sitz

Art. 1

Caritas Zürich ist ein eigenständiges katholisches Hilfswerk und als gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB im Handelsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Zürich.

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Direktor, resp. einer hauptamtlichen Direktorin geleitet wird.

Caritas Zürich ist Mitglied des Netzes der regionalen Caritas-Stellen und des Verbandes der Caritas Schweiz und damit Teil der Caritas Internationalis.

II. Zweck

Art. 2

Die Caritas Zürich ist vom Diözesanbischof beauftragt, im Kanton Zürich Sozialarbeit zu leisten. Dazu führt sie ein Kompetenzzentrum für soziale Fragen. Es ergänzt und unterstützt pfarreiliche und überpfarreiliche Organisationen in ihren diakonischen Aufgaben. Caritas Zürich gibt sich dazu ein Leitbild.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, aber er sucht mittelfristig eine betriebswirtschaftlich ausgeglichene Rechnung.

Art. 3

Im besonderen obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Bildung und Projekte für Frauen, Männer und Familien in Not, unabhängig von Nationalität, Ausländerstatus, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.
- b) Planung und Koordination von zeitgemässer Sozialarbeit, von innovativer und solidarischer Hilfe und Diakonie im Kanton Zürich, in Ergänzung zur Hilfe der öffentlichen Hand und anderen privaten Organisationen.
- c) Kooperationen mit kirchlichen, privaten und öffentlichen Institutionen, um die soziale Integration zu stärken.
- d) Zusammenarbeit von professionellen Fachleuten und freiwilligen Mitarbeitenden, um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen.
- e) Grundlagen- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung für soziale Brennpunkte zu sensibilisieren.
- f) Überregionale Kooperation im Caritas-Netz und mit Caritas Schweiz.

III. Organisation

Art. 4

Mitglieder:

Der Verein hat Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsmitglieder schulden Mitgliederbeiträge, deren Höhe an der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Einzelmitglieder:

Einzelmitglieder der Caritas Zürich sind Personen der kirchlichen und weltlichen Öffentlichkeit im Kanton Zürich, sowie weitere Personen, die am Vereinszweck interessiert sind und ihn fördern wollen.

Art. 6

Kollektivmitglieder:

Kollektivmitglieder der Caritas Zürich sind juristische Personen, die selber im Dienst sozialer Aufgaben stehen und den Vereinszweck fördern wollen. Insbesondere haben Recht auf Mitgliedschaft die röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich, der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich, die katholische Kirchgemeinde Winterthur, sowie der kantonale Seelsorgerat.

Kirchgemeinden, Pfarrkirchenstiftungen und andere kirchliche Organisationen, sowie weitere Stiftungen, welche die Caritas Zürich fördern und im besonderen durch finanzielle Beiträge unterstützen wollen, sind ebenfalls als Kollektivmitglieder des Vereins willkommen.

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder innert 14 Tagen eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Verabschiedung von Statuten, Leitbild und Strategie
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Art. 10

Der Vorstand:

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Synodalrat und Stadtverband sind je darin vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Für den Präsidenten oder die Präsidentin findet Einzelwahl statt. Ausgehend von der Bedeutung der Caritas Zürich als kirchlichem Hilfswerk wird der Mitgliederversammlung nahe gelegt, für das Präsidium des Vereins in der Regel den jeweiligen Repräsentanten des Diözesanbischofs im Kanton Zürich vorzusehen.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten und des Leitbildes
- b) Vorbereitung der Geschäfte zu Händen der Mitgliederversammlung
- c) Beschluss über Tätigkeitsplanung, Jahresbudget, Stellenetat, Anlagepolitik und Finanzplanung
- d) Verabschiedung von Reglementen, Politikpapieren und Konzepten
- e) Beschlussfassung über die Realisierung neuer Angebote
- f) Wahl des Direktors/der Direktorin der Caritas Zürich, im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof
- g) Wahl der übrigen Direktions- und Geschäftsleitungsmitglieder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin.

Alle nicht nach bindender Gesetzesvorschrift oder nach den Statuten einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 12

Die Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. Die Revision erfolgt nach den Vorgaben der ZEWÖ für Organisationen mit ZEWÖ-Gütesiegel und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 13

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen je ein Mitglied des Präsidiums oder Vizepräsidiums und ein Mitglied der Direktion jeweils kollektiv zu zweien.

Für die Belange der Geschäftsstelle regelt der Vorstand die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung in einem Unterschriftenreglement.

Art. 14

Für sämtliche Wahlen und Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. der Präsidentin.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen das Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung.

Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Versammlungen des Vereins und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

IV. Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel der Caritas Zürich sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge Privater, der öffentlichen Hand und von Körperschaften und
- c) insbesondere der Körperschaft der katholischen Kirche im Kanton Zürich
- d) Spenden und Zuwendungen
- e) Erträge aus Sammlungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 14 aufgelöst werden. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten katholischen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung im Kanton Zürich zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Diese Statuten treten in Kraft nach Annahme durch die Mitgliederversammlung. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2000.

Weihbischof Dr. Paul Vollmar, Präsident der Caritas Zürich

Josef Arnold, Vizepräsident der Caritas Zürich

Max Elmiger, Direktor Caritas Zürich

Zürich, 16. Juni 2009